

**Satzung**  
**Sportclub 1938 Sandhausen e.V.**

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Rechte und Pflichten
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
- (3) Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge und Umlagen

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Der Vorstand

- (1) Zusammensetzung
- (2) Aufgaben und Vertretung
- (3) Amtszeit
- (4) Beschlussfassung
- (5) Vorstandssitzungen
- (6) Sonstiges

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Turnus
- (2) ordentliche Mitgliederversammlung
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- (4) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- (5) Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung
- (7) Protokoll

§ 10 Ehrungen

§ 11 Schlussbestimmungen

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Sport Club 1938 Sandhausen e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Sandhausen. Die Postanschrift ist die Adresse des Geschäftsführers

(3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen unter VR 21.

(4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines jeden Jahres und endet zum 30.06. des Folgejahres.

(5) Der Verein ist die Gemeinschaft aller Mitglieder

(6) Aufgaben und Organisation der Sportjugend beim SC 1938 sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(7) Teilt ein Mitglied dem Vorstand schriftlich eine Email-Adresse zum Zweck der Kommunikation mit, so erklärt es sich damit einverstanden, dass der künftige Schriftverkehr elektronisch abgewickelt werden kann. Dies gilt insbesondere für die § 5 (3)a (Austritt) und § 9 (4) (Einladung zur Mitgliederversammlung) der Satzung. Das alleinige Senden einer Email beliebigen Inhalts an den Vorstand gilt noch nicht als Einverständnis zur Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr.

## § 2 Zweck und Ziel des Vereins

(1) Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:

Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports einschließlich sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit

(2) Der Verein will seine Ziele wie folgt erreichen:

- a) zur Wahrung seiner Interessen und zur besseren Förderung des Sportgedankens ist der Verein Mitglied beim Badischen Handballverband e.V. und beim Badischen Sportbund
- b) Durchführung eines regelmäßigen Übungsbetriebes
- c) Veranstaltung von und die Beteiligung an Wettkämpfen
- d) qualifizierte Ausbildung und Betreuung seiner Jugendlichen

Der Verein kann auf Beschluss seiner Organe sein Übungsangebot ändern

## § 3 Allgemeine Grundsätze und Gemeinnützigkeit

(1) Der SC 1938 verfolgt seine Ziele unter Bejahung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und Beachtung der Menschenrechte, Wahrung parteipolitischer Neutralität und religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Überschüsse aus Beitrags- oder Spendenaufkommen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SC 1938 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt sein Vermögen der Gemeinde Sandhausen zu, die es nach Einwilligung des Finanzamtes nur für gemeinnützige, jugendpflegerische und sportliche Zwecke verwenden darf.

#### § 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Zu den ordentlichen Mitgliedern gehören solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu den jugendlichen Mitgliedern gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahres. Der Verein kann zusätzliche Kurse oder Übungsstunden anbieten, die durch speziell geschultes Personal abgehalten werden. Für die Dauer der Teilnahme an diesen Kursen/Übungsstunden gelten die Teilnehmer als Kurzzeit-Mitglied des Vereins ohne Wahlrecht.

Zu den Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft. Für die Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag und anderen Pflichten befreit.

#### § 5 Mitgliedschaft

##### (1) Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben die in der Satzung verankerten Rechte und Pflichten.

Mitglieder haben das Recht, an allen Übungseinheiten des Vereins teilzunehmen, die für sein Geschlecht und Alter sowie für seine Leistung angeboten werden.

Sie haben die Pflicht,

- a) den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen,
- c) den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen,
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten und zwar bei Jahresbeiträgen bis zum 31.12. eines Jahres. Beiträge, die nicht bis zum 31.01. des Folgejahres eingegangen sind, werden mit der jeweils anfallenden Mahngebühr belegt. Dem Verein auferlegte Bankgebühren, welche durch die Nichteinlösung von Lastschriften entstanden sind, sind ebenfalls vom Mitglied zu erstatten.

Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben alle Mitglieder das passive und das aktive Wahlrecht. Wahlrechte für die Sportjugend sind innerhalb der Jugendordnung separat geregelt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

## (2) Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches bzw. jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Satzungsbestimmungen als bindend für sich an und verpflichtet sich die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach Prüfung, ob die beantragende Person wirklich zum Zweck, Ziel und Wesen des Vereins beitragen will. Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht der betroffenen Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

## (3) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss

- a) Der Austritt ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Das ausscheidende Mitglied hat bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit seines Austritts die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Rückwirkende Kündigungen sind ausgeschlossen.
- b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende seiner Mitgliedschaft.
- c) Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, kann es mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist z.B. das Nichtbezahlen fälliger Beiträge (Fälligkeit liegt vor nach zweimaliger erfolgloser Mahnung und mehr als drei Monaten Rückstand), schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches und unehrenhaftes Verhalten. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied mit der Begründung per eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Hierüber hat endgültig eine Mitgliederversammlung zu entscheiden, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten einberufen werden muss. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Geld- und Sachforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Für minderjährige Mitglieder sowie für Familien mit mehreren Angehörigen im Verein können besondere Beiträge festgesetzt werden. Bei den Beiträgen können zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschiedliche Beitragsklassen festgelegt werden. Eine geplante Änderung der Vereinsbeiträge ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Für die Teilnahme an besonderen Leistungsangeboten können gesonderte Gebühren verlangt werden (z.B. Ballschule).
- (3) Mitgliedsbeiträge sind in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres für das ganze Jahr fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Beiträge für besondere Leistungsangebote können auch monatlich oder vierteljährlich verlangt werden. Sie sind dann spätestens zum Ende des Fälligkeitszeitraumes fällig.
- (4) Umlagen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Anlass und Höhe einer geplanten Umlage sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (5) In Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand die Beiträge stunden oder das Mitglied zeitweilig vom Beitrag freistellen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

Geschäftsführender Vorstand

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden, Stellvertreter des/r 1. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem Vorstandsmitglied Finanzen
- e) dem Vorstandsmitglied Spielbetrieb

Erweiterter Vorstand

- a) Geschäftsführer Clubraum
- b) Vorsitzender des Ausschusses für Planung und Organisation von Veranstaltungen
- c) dem/der Unterkassierer/in
- d) dem/der Protokollführer/in
- e) den Mitgliedern der Spielausschüsse (mindestens 2 Personen)
- f) dem Frauenwart
- g) dem/der Jugendleiter/in und dem/der Stellvertreter/in
- h) dem Vorsitzenden des Ausschusses Pressearbeit
- i) dem Seniorenwart

## (2) Aufgaben und Vertretung

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand hat den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.

Für die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist der erste Vorsitzende zusammen mit dem Vorstandsmitglied Finanzen verantwortlich.

Die Jahresabrechnung ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu gliedern. Sie ist rechtzeitig vor der Hauptversammlung von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen und der Hauptversammlung zur Anerkennung und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) nach innen und außen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

## (3) Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch für weitere zwei Monate. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann nur für ein Amt innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der

Neuwahlen stattfinden, kommissarisch ein zweites Amt mitbekleidet werden. Zudem können im Bereich der erweiterten Vorstandschaft Ämter in Personalunion besetzt werden.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können während ihrer Amtszeit von einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes abgelöst werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes gilt dann bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Alternativ ist der Vorstand ermächtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann diese kommissarische Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit widerrufen werden.

## (4) Beschlussfassung

Grundsätzlich fasst der Vorstand seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Vorstandschafsmglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

#### (5) Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes eine Sitzung vom 1. Vorsitzenden verlangt. Der geschäftsführende Vorstand sollte mind. monatlich seine Sitzungen abhalten. Vorstandssitzungen in der erweiterten Vorstandschaft sollten mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Vorstandssitzungen sind stets spätestens 14 Tage vor Abhalten einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, aus dem die gefassten Beschlüsse eindeutig hervorgehen müssen.. Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

#### (6) Sonstiges

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen oder Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben zu beauftragen. Die Ernennung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes.

### § 9 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, am zweckmäßigsten nach Abschluss des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung, in der jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme hat, ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft;
- b) die Wahl, Entlastung und Abberufung von geschäftsführendem und erweitertem Vorstand
- c) bei Vorstandswahlen die Wahl eines Wahlausschuss (3 Mitglieder), der auch die Entlastung des Vorstands vornimmt;
- d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Mängel sind dem Vorstand sofort mitzuteilen. Als Kassenprüfer sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- f) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- i) Entscheidung über den Widerspruch gegen eine Nichtaufnahme
- j) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind anzusetzen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; oder die Ansetzung von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden verlangt wird. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Grundsätze wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### (4) Einberufung der Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen sind vom/von der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

Wird von mindestens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb von 14 Tagen eine Einladung mit einer Einladungsfrist von mind. 14 Tagen ergeht.

Die Einladung gilt als zugegangen wenn diese in den örtlichen Medien ( GN ) und RNZ fristgerecht veröffentlicht wurde.  
Eine persönliche Einladung erfolgt nicht.  
Nur Mitglieder die außerhalb der Medienbezugsbereiche wohnen werden schriftlich eingeladen.

Die Einladung gilt als dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Hat das Mitglied in den elektronischen Schriftverkehr eingewilligt, gilt die Einladung als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

#### (5) Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1.Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitgliederversammlung ordentliches Mitglied waren und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Grundlage für die Ermittlung des Beschlussergebnisses ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht anderes bestimmt. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Soweit bei Wahlen für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen werden und keiner die erforderliche Mehrheit erhält, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Führt auch die Stichwahl zu keiner Entscheidung, so entscheidet das Los.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vor dem Wahlgang schriftlich vorliegt.

#### (6) Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge zur Tagesordnung können alle stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einreichen.



## (7) Protokoll

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist unter Angabe von Ort, Zeit und den Abstimmungsergebnissen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 10 Ehrungen

Mitglieder sollen zu folgenden Anlässen geehrt werden:

- a) für 10-jährige aktive Mitgliedschaft und ein Alter von 30 Jahren mit der Silbernen Ehrennadel
- b) für 25-jährige aktive Mitgliedschaft und ein Alter von 40 Jahren mit der Goldenen Ehrennadel
- c) für 25-jährige passive Mitgliedschaft mit der Silbernen Ehrennadel
- d) für 40-jährige passive Mitgliedschaft mit der Goldenen Ehrennadel.

Für besondere Verdienste für den Verein können Mitglieder und Nichtmitglieder ebenfalls geehrt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern angetragen werden, die für den Verein Außerordentliches geleistet haben. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## § 11 Schlussbestimmungen

- a) Änderungen dieser Satzung bedürfen der – 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- b) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von – ¾ - der Anwesenden erforderlich.

Sowohl die Absicht einer Satzungsänderung wie die Absicht der Vereinsauflösung muss aus der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung der Mitgliederversammlung eindeutig hervorgehen.

Alle Beschlüsse, die sich nicht zur Aufnahme in die Satzung eignen und doch wegen ihrer weitreichenden Bedeutung dauernde Geltung haben, sind vom Vorstand in einem gesonderten Protokollbuch einzutragen und zu unterzeichnen.

Der Vorstand hat diese Satzung durch Nachtrag aller Änderungen in je einem druckfertigen Exemplar in der jeweils geltenden Fassung auf dem laufenden Stand zu halten.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2002 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Sandhausen, den 16.03.2002

Nachfolgende Jugendordnung ist wesentlicher Bestandteil dieser  
Satzung

## **Jugendordnung des SportClub 1938 Sandhausen e.V.**

### **§1 Zuständigkeit und Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit des Sportclub 1938 Sandhausen e.V. Mitglied im „Jugendbereich“ sind alle Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter. Der Jugendbereich führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung.

### **§2 Ziele und Aufgaben**

Die Jugendarbeit innerhalb des Sportclub 1938 Sandhausen e.V. dient der sportlichen Ausbildung ihrer Jugendlichen Mitglieder, wobei das Handballspiel schwerpunktmäßig betrieben wird. Die Ausübung des Sports soll dazu beitragen, die Entwicklung der Persönlichkeit der Jugendlichen, ihr soziales Verhalten, ihren Gemeinschaftssinn, die Verständigung unter verschiedenen ethnischen Bevölkerungsgruppen zu fördern und zu pflegen.

Zu den Aufgaben gehören im Weiteren Sinn :

- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Bildungsmaßnahmen wie der Besuch von kulturellen Veranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfest o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

### **§3 Organe**

Organe des Jugendbereichs sind

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

### **§4 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ des Jugendbereichs. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Jugendbereichs nach §1 an vollendetem 14. Lebensjahr.

Ihr obliegt

- die Festlegung der Richtlinien und Schwerpunkte der Jugendarbeit
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Erstellung eines Haushaltsplanes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters/ der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

Sie muss mindestens 2 Wochen vorher einberufen werden, wozu die Veröffentlichung im Gemeindeblatt ausreicht. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder, oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist (s.o.) stattfinden.

Die Jugendversammlung ist – unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.

Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn die Hälfte der laut Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Dies muss durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere seine Entscheidungen muss ein Protokoll angefertigt werden.

## **§5 Jugendausschuss**

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart
- Zwei Beisitzer/innen

Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen im Jugendbereich gewählt werden (z.B. Jugendpressewart, Jugendschriftführer usw.)

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Jugendausschusses im Amt. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der

Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder muss der Jugendleiter eine Sitzung binnen zwei Wochen einberufen.

Über die Sitzungen muss ein Protokoll angefertigt werden.

## **§6 Jugendkasse**

Der Jugendbereich wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln. Er ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Über die Verwendung der Mittel muss ein Nachweis geführt werden, in den der Vorsitzende bzw. eine damit beauftragte Person des Vereins jederzeit Einblick nehmen kann. Allgemein besteht gegenüber dem Vereinsvorstand oder einer beauftragten Person (z.B. Vereinskassier) Rechenschaftspflicht.

## **§7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten immer die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§8 Gültigkeit und Änderung dieser Ordnung**

Die Jugendordnung tritt nach Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderungen der Ordnungen bedürfen ebenfalls einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Sandhausen, den 07. Mai 1993